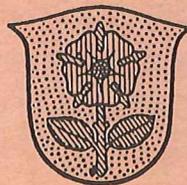


Gemeinde Henggart



Verordnung über die Abwasseranlagen

und

**Verordnung über Beiträge und Gebühren
für Abwasseranlagen**

Verordnung über die Abwasseranlagen

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

	Seite
Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung	6
Art. 2 Aufgabe der Gemeinde	6
Art. 3 Aufsicht	6
Art. 4 Anlage der Kanäle	7
Art. 5 Finanzierung der Kanäle	7
Art. 6 Kosten der Anschlußleitungen	7
Art. 7 Uebernahme privater Anschlußleitungen	8
Art. 8 Unterhalt und Reinigung	8
Art. 9 Leitungskataster	8

B Anschluß privater Liegenschaften

1. Anschlußpflicht

Art. 10 Anschlußpflicht	9
Art. 11 Geschlossene Gruben	9
Art. 12 Tierische Jauche	9
Art. 13 Grubenentleerungsdienst	9
Art. 14 Anschlußfrist	10
Art. 15 Umfang der Anschlußpflicht	10
Art. 16 Anschlußgebühren	10

2. Anschlußbewilligung

Art. 17 Anschlußgesuch	10
Art. 18 Verzicht auf Planvorlage	11
Art. 19 Aenderung der Benützung	11
Art. 20 Geltungsdauer der Bewilligung	11

3. Kontrolle und Haftung

Art. 21 Abnahme der Anlagen	12
Art. 22 Mitwirkung des Bauherrn und Unternehmers	12

	Seite
Art. 23 Kontrollbefugnis des Gemeinderates	12
Art. 24 Behördliche Kontrolle und Haftung	12
Art. 25 Haftung der Privaten	13
Art. 26 Fachmännische Ausführung der Arbeit	13

4. Art des Abwasser- und Kanalisationssystems

Art. 27 Begriff des Abwassers	13
Art. 28 Trennsystem	13
Art. 29 Mischsystem, Beseitigung von unverschmutztem Abwasser	14
Art. 30 Verweigerung der Abwasserabnahme	14
Art. 31 Schädliches Abwasser	14
Art. 32 Industrielles Abwasser	15
Art. 33 Mineralölabscheider	16
Art. 34 Fettabscheider	17
Art. 35 Tankanlagen	17
Art. 36 Gruben für schädliche Abgänge	17
Art. 37 Vorklärung häuslicher Abwasser	17
Art. 38 Direkte Abschwemmung	18
Art. 39 Abwassereinleitung in Gewässer und Versickerung	18

5. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen

Art. 40 Getrennte Grundstückentwässerung	18
Art. 41 Kollektivanschluß, Mitbenützungs- und Durchleitungsrechte	18
Art. 42 Allgemeine Bauvorschriften	19
Art. 43 Kanäle im Bereich von Wasserleitungen	19
Art. 44 Putz- und Spülstutzen	19
Art. 45 Revisionsschächte	20
Art. 46 Gefälle der Sohlleitungen	20
Art. 47 Rohrverbindungen	21
Art. 48 Anschluß an die Kanalisationshauptleitung	21
Art. 49 Entwässerung tiefliegender und rückstaugefährdeter Räume	21
Art. 50 Entlüftung	22
Art. 51 Regenfallrohre	22
Art. 52 Dimensionierung	22

	Seite
Art. 53 Sickerleitungen	23
Art. 54 Materialien	23
Art. 55 Verlegen und Dichten der Leitungen	24
Art. 56 Hofsammler	24
Art. 57 Bodenabläufe in Gebäuden	24
Art. 58 Geruchverschluß	24
Art. 59 Spülung bei Aborten und Pissoirs	25
Art. 60 Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen	25
Art. 61 Einzelkläranlagen	25
Art. 62 Bauvorschriften für Einzelkläranlagen und Gruben	26

6. Unterhalt und Reinigung

Art. 63 Unterhalt und Reinigung	26
---------------------------------	----

C Schluß-, Uebergangs- und Strafbestimmungen

Art. 64 Vorbehalte, eidg. und kant. Rechte	28
Art. 65 Ausnahmen	28
Art. 66 Anpassung bestehender Abwasseranlagen	28
Art. 67 Vorsorgliche Anpassung	29
Art. 68 Rekursrecht	29
Art. 69 Strafbestimmungen	29
Art. 70 Inkrafttreten	29

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage
und
Geltungs-
bereich der
Verordnung

Die Gemeinde Henggart erläßt nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Gesetzgebung über das Gemeindewesen diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2

Aufgabe der
Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung und Reinigung der Abwasser nach Maßgabe der baulichen Entwicklung ein öffentliches Kanalnetz nach dem Prinzip der direkten Abchwemmung mit zentraler Klärung. Der Gemeinderat bestimmt, wie weit eine öffentliche Kanalisation geht.

Der Kanalnetzausbau erfolgt im Rahmen der vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojekte nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses. Vorbehalten bleiben Anordnungen im Sinne der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 3

Aufsicht

Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat nach den Vorschriften dieser Verordnung; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, die von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigt worden sind sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörden.

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsvorständen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Art. 4

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im öffentlichen Straßengebiet oder in dem für Straßen bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert, kann die Gemeinde auch Kanäle im privaten Grund außerhalb der Baulinien erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

Anlage
der Kanäle

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle zwischen Baulinien sollen gemäß der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung bzw. des Baugesetzes im Grundbuch angemerket werden.

Art. 5

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel durch die Gemeinde erstellt und finanziert, soweit die Kosten nicht durch Abgaben der Grundeigentümer und allfällige Staatsbeiträge gedeckt werden. Vorbehalten bleiben das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung von Erschließungskosten. Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanales, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder, unbeschadet der Beitrags- und Gebührenpflicht, von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

Finanzierung
der Kanäle

Art. 6

Die Baukosten der Nebenleitungen sowie der privaten Anschlußleitungen, die der Zuführung der Abwasser zur öffentlichen Kanalisation dienen, werden von den Eigentümern der anzuschließenden Liegenschaften getragen. Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse größer dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen, wenn die Leitung den an öffentliche Kanäle gestellten technischen Anforderungen genügt und wenn sie nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird.

Kosten der
Neben- und
Anschluß-
leitungen

Art. 7

- Uebernahme privater Abwasserleitungen Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch andere Abwasserleitungen, die öffentlichen Interessen zu dienen vermögen, übernehmen. Die Uebernahme privater Quartierkläranlagen als auch Einzelreinigungsanlagen ist ausgeschlossen.
- Vorbehalt Die Bestimmungen der Baugesetzgebung, des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und die Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 8

- Unterhalt und Reinigung Die öffentlichen Kanäle und Kläreinrichtungen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von den Grundeigentümern zu reinigen und zu unterhalten. Unterhalt und Reinigung von Anschlußleitungen für die Zuführung der Abwasser zur öffentlichen Kanalisation können auf Kosten der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke durch die Gemeinde geschehen. Die Gemeinde kann auf Verlangen des Grundeigentümers und bei Sicherstellung der Kosten durch ihn die Reinigung von Privatleitungen übernehmen. Mißstände berechtigen die Gemeinde in jedem Fall zur Ersatzvornahme.

Art. 9

- Leitungskataster Der Gemeinderat läßt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisationen und der an sie angeschlossenen privaten Abwasserleitungen aufstellen und nachführen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür notwendigen Angaben zu machen (Zustellen von genauen Kanalisations-Ausführungsplänen bezüglich der privaten Liegenschaften) und Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden.

B Anschluß privater Liegenschaften

1. Anschlußpflicht

Art. 10

- a) Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisation sind die Grundeigentümer berechtigt und verpflichtet, das Abwasser ihrer Liegenschaften der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten, auch wenn es künstlich gehoben werden muß. Anschlußpflicht
- b) Die Anschlußpflicht landwirtschaftlicher Liegenschaften richten sich nach Paragraph 16 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 22. 1. 1975.

Art. 11

Das Erstellen geschlossener Abwassergruben ist nur in den von den eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich. Geschlossene Gruben

Art. 12

Die Erstellung geschlossener Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung gemäß der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Nicht als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Betriebe gelten Schweinemästereien und ähnliche Betriebe. Tierische Jauche

Art. 13

Nach Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) Andelfingen sind die Abwasser aus Einzelreinigungsanlagen mit häuslichem Abwasser nach dieser abzuführen. Wird die Beseitigung von Abwasser anderer Art durch ein Grubentleerungsunternehmen besorgt, hat dieses dem Gemeinderat Grubentleerungsdienst

zu Händen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, wohin die Abgänge gebracht werden. Der Gemeinderat erstattet dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Meldung und trifft bei Verstößen gegen Bestimmungen des Gewässerschutzrechtes oder bei anderen Unzukömmlichkeiten in dringenden Fällen die ersten Maßnahmen.

Art. 14

Anschlußfrist Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlußmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluß mit dem Bau des Kanals oder längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Der Gemeinderat trifft nötigenfalls die entsprechenden Anordnungen.

Art. 15

Umfang der Anschlußpflicht Die Anschlußpflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle Abwasser. (Vergl. Art. 31).

Art. 16

Anschlußgebühren Die Grundeigentümer haben für den Anschluß ihrer Liegenschaften an die Gemeindekanalisation Gebühren gemäß besonderer Verordnung zu entrichten.

2. Anschlußbewilligung

Art. 17

Anschlußgesuch Für die Erstellung, Erweiterung oder Aenderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschließenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Gemeinderat um Bewilligung nachzusuchen. Dem Gesuch sind folgende, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne (Normalformat A4, 210/297 mm) dreifach einzureichen:

- a) Situation 1:500 der Liegenschaft mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluß an die öffentliche Kanalisation.
- b) Längenprofil 1:50 oder 1:100 der Abwasserleitungen.

- c) Kanalisationsplan 1:50 oder 1:100 des Gebäudes, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen oder Schächte mit Angabe von Größe, Kaliber und Gefälle usw. ersichtlich sind.

Das Gesuch hat Aufschluß über Herkunft, Art und Menge der Abwasser zu geben. Unvollständige Gesuche und unfachgemäße Pläne werden zur Vervollständigung und Verbesserung zurückgewiesen. Der Entscheid des Gemeinderates wird dem Gesuchsteller schriftlich, unter Rückgabe eines Satzes der mit den Prüfungsvermerken versehenen Pläne, mitgeteilt.

Vor Erteilung der Bewilligung und Genehmigung der Pläne darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. Abweichungen von den Plänen dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Bei Abweichungen ist dem Gemeinderat unaufgefordert ein Ausführungsplan zuzustellen. (Vergl. Art. 9)

Art. 18

Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluß sowie die allfällige Anpassung privater Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann von der Einreichung der in Art. 17 genannten Planunterlagen abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Aenderungen an privaten Abwasseranlagen vorgenommen werden. Wird auf Projektpläne verzichtet, so ist dem Gemeinderat ein Ausführungsplan einzureichen.

Verzicht auf
Planvorlage

Art. 19

Für jede Aenderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwasser einen Einfluß hat, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig beim Gemeinderat um Bewilligung nachzusuchen.

Aenderung
der
Benützung

Art. 20

Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begon-

Geltungs-
dauer der
Bewilligung

nen worden ist. Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlußbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

3. Kontrolle und Haftung

Art. 21

Abnahme
der Anlagen

Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung dem Gemeinderat zur Kontrolle anzumelden. Unterirdische Leitungen dürfen erst nach stattgefundener Kontrolle eingedeckt werden. Diese ist innerhalb von zwei Tagen seit der Anmeldung vorzunehmen.

Der Gemeinderat läßt die vollendete Anlage prüfen und verfügt die Aenderung vorschriftswidriger Teile. Die Anlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, daß sie richtig ausgeführt wurde und zweckentsprechend funktioniert.

Art. 22

Mitwirkung
des Bauherrn
und des Un-
ternehmers

Für die Kontrolle neuer oder abgeänderter Anlagen sind vom Bauherrn bzw. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 23

Kontroll-
befugnis des
Gemeinde-
rates

Der Gemeinderat ist befugt, die privaten Entwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Ihm und den von ihm Beauftragten ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Art. 24

Behördliche
Kontrolle
und Haftung

Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Behörde, bzw. deren Beauftragten entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausfüh-

nung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen. Die behördliche Kontrolle bewirkt keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit für die Gemeinde und ihre Organe.

Art. 25

Für jeden Schaden, der aus fehlerhafter Erstellung, ungenügendem Funktionieren oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen an öffentlichem oder privatem Eigentum oder an der Gesundheit oder dem Wohlbefinden von Personen entsteht, haften die Fehlbaren sowie die Werk- und Grundeigentümer nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Zivilgesetzbuches.

Haftung
der Privaten

Art. 26

Die Ausführung von privaten Abwasseranlagen und von Hausinstallationen darf nur an ausgewiesene Fachleute übertragen werden.

Fach-
männische
Ausführung
der Arbeit

4. Art der Abwasser und des Kanalisationssystems

Art. 27

Als Abwasser im Sinn dieser Vorschriften gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Wirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetrieben usw. sowie ungebrauchtes Wasser, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohles liegt, wie Schnee- und Regenwasser (Meteorwasser), abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, hochstehendes Grundwasser, das Schäden an Gebäuden bewirken kann usw.

Begriff des
Abwassers

Art. 28

In Gebieten, die im Trennsystem entwässert werden, wo also besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das Meteor-

Trennsystem

wasser bestehen, sind das Schmutzwasser und das nicht verunreinigte Abwasser je durch besondere Anschlußleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Der Gemeinderat bestimmt nach Weisung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Wasser als Schmutzwasser zu behandeln sind.

Art. 29

Mischsystem
Beseitigung
von unverschmutztem
Abwasser

Unverschmutzte Wasser sind nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer abzuleiten, wo dies technisch möglich, zumutbar und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung gemäß der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Drainage- und ähnliches Reinwasser darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates einer an die Kläranlage angeschlossenen Kanalisation zugeführt werden.

Art. 30

Verweigerung
der
Abwasser-
abnahme

Der Gemeinderat kann die Abnahme größerer Mengen ungenügend ausgenützten Brauchwassers (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern. Fallen aus einer Liegenschaft größere Abwassermengen stoßweise an, so kann der Gemeinderat anordnen, daß Maßnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art 31

Schädliches
Abwasser

Das der öffentlichen Kanalisation zuzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, daß weder die Anlagen und die Einrichtungen des Kanalnetzes und der Kläranlage angreift noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder die Lebewesen im Vorfluter gefährdet oder zerstört.

Unzulässig ist namentlich das Einleiten von

- a) Gasen und Dämpfen;
- b) Infektiösen, giftigen, feuer- oder explosionsfähigen, radioaktiven, geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
- c) Jauche aus Ställen, Mästereien, Misthaufen und Komposthaufen sowie Abflüssen aus Futtersilos;

- d) Stoffen, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlaß geben können, wie zum Beispiel Sand, Schutt, Kehrriecht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern, usw.;
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen (auch von sogenannten Kehrriechtvertilgern);
- f) Oelen, Fetten, Bitumen und Teeren;
- g) größeren Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 30 Grad Celsius;
- h) säure- und alkalihaltigen Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Maßgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwasser-einleitungen vom 8. 12. 1975.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines neutralen Gutachtens (z. B. EAWAG), nachdem er die Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau eingeholt hat. Er gibt dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau von seinem Entscheid Kenntnis.

Abwasser von Baustellen ist vor dem Einleiten in das Kanalisationsnetz durch genügend dimensionierte Absetzbecken von Sand- oder Zementrückständen zu befreien. Die Menge solcher Abwasser (z. B. aus Grundwasserabsenkungsanlagen) darf vor allem in bezug auf die Leistungsfähigkeit der Kläranlage einen zulässigen Rahmen nicht überschreiten. Eine besondere Bewilligung ist hiefür beim Gemeinderat einzuholen.

Abortanlagen ohne Wasserspülung dürfen nicht angeschlossen werden.

Art. 32

Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es den Anforderungen von Art. 31 genügt und in der zentralen Kläranlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden kann. Nötigenfalls sind die Abwasser am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers genügend vorzubehandeln (z. B. durch

Industrielles
Abwasser

Entgiftung, Klärung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung usw.).

Die Pläne von Vorbehandlungsanlagen sind dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Genehmigung einzureichen. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau kann verlangen, daß der Gesuchsteller auf eigene Kosten das Gutachten einer neutralen Fachinstanz (z. B. der EAWAG) beibringt.

Eine erteilte Bewilligung für den Abschluß industrieller oder gewerblicher Abwasser kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Uebelstände einstellen.

Art. 33

Mineralöl- abscheider

Abwasser aus privaten Garagen und Garagevorplätzen, von Benzin- und Oeltankanlagen sowie aus Räumen, in denen Benzin oder andere feuergefährliche Flüssigkeiten gelagert oder verwendet werden, dürfen nur unter Einschaltung von Mineralölabscheidern in die Meteorwasser- bzw. Mischwasserkanalisation abgeleitet werden. Die Abscheider sind gemäß den kantonalen Normen (Vorschriften der Baudirektion über Einbau, Dimensionierung und Ausbildung von Mineralölabscheidern vom 29. 12. 1955/3. 3. 1976) anzulegen und zu unterhalten. Die Entleerung hat je nach Anfall des Abscheidegutes, in entsprechenden Zeitabschnitten zu erfolgen. Das öl- und fetthaltige Abwasser ist einer Dekantieranlage zuzuführen.

Der Reinigungsdienst der Mineralölabscheider kann von der Gemeinde organisiert werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.

Das Abwasser aus Garagen und von Garagevorplätzen darf nicht auf öffentlichen Grund und in Fällen ohne Abscheider, nicht in Gewässer abfließen. Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und Geräten mit Wasser, Seife, Rohöl und anderen Erdölderivaten, ebenso der Oelwechsel, ist auf öffentlichem Grund und überall wo es zur Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Gewässern führen kann, namentlich auch in Kiesgruben, verboten. Oel- und Altölrückstände dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund versickert werden.

Art. 34

Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abgänge anfallen (z. B. in größeren Wäschereien, Großküchen, Schlachthäusern, Metzgereien usw.) sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe sicher wirkende Fettabscheider gemäß den kantonalen Normen einzubauen und vom Grund- oder Werkeigentümer gemäß Art. 8 dieser Verordnung zu warten und zu entleeren.

Fett-
abscheider

Art. 35

Tankanlagen für Benzin, Oel, Säuren und Laugen und Lager für sonstige den Gewässern gefährliche Stoffe sind so zu bauen und auszustatten, daß der Inhalt nicht in das Erdreich, die Gewässer oder in die Kanalisation gelangen kann. Die Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Gewässerschutzrechtes sind zu beachten.

Tankanlagen

Art. 36

Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 31) sind in dichten Gruben von genügender Größe zu sammeln, sofern sie nicht auf eine polizeilich und hygienisch einwandfreie andere Art beseitigt werden. Die Sammelgruben sind so anzulegen und zu betreiben, daß die Umgebung nicht gefährdet und nicht in ihren schützenswerten Interessen beeinträchtigt wird (Art. 684 ZGB) und daß weder oberirdische noch unterirdische Gewässer geschädigt werden können.

Gruben für
schädliche
Abgänge

Art. 37

Solange das Abwasser nicht einer zentralen Kläranlage zugeführt werden kann, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz Vorkläreinrichtungen (Einzelkläranlagen) einzubauen. Diese Einrichtungen müssen den kantonalen Vorschriften und den Art. 61 und 62 dieser Verordnung genügen und nach Art. 63 einwandfrei gewartet werden.

Vorklärung
häuslicher
Abwasser

Art. 38

Direkte
Abshwem-
mung

Sobald die Abwasser einer zentralen Kläranlage zugeführt werden, sind sie ohne Vorklärung direkt in das öffentliche Kanalnetz abzuleiten. Die Grundeigentümer haben bestehende Einzelanlagen alsdann innert 6 Monaten auf eigene Kosten gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten. Der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen. Mineralöl- und Fettabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung von Abwasser sind beizubehalten.

Art. 39

Abwasser-
einleitung in
Gewässer
und
Versickerung

Das mittelbare und das unmittelbare Einleiten von Abwasser in ein Gewässer und das Versickernlassen von Abwasser ist grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmefälle ist der Nachweis zu erbringen, daß dadurch wie auch durch die Beseitigung der Feststoffe keine Verunreinigung von Gewässern und keine unhygienischen Zustände eintreten können. Es ist dafür die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau und der Gesundheitsbehörde erforderlich. Die Kosten fachmännischer Untersuchungen trägt der Gesuchsteller.

5. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen

Art. 40

Getrennte
Grundstück-
entwässerung

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundes zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, daß die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzellen dieser Vorschrift anzupassen oder die Rechtsverhältnisse gemäß Art. 41 zu regeln sind.

Art. 41

Kollektiv-
anschluß, Mit-
benützung-,
Durchlei-
tungsrechte

Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Kanalisation bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Boden gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen

gen Rechte und Pflichten betreffend Durchleitung, Bau, Unterhalt, Geldleistungen usw. durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch zu regeln und hierüber dem Gemeinderat ein Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.

Art. 42

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

Die Entwässerungsanlagen müssen so angelegt sein, daß sie in allen Teilen leicht zugänglich sind.

Die Sohlleitungen sind möglichst kurz und gradlinig, mit gleichmäßigem Gefälle und frostsicher zu verlegen. Außerhalb der Gebäude muß die Ueberdeckung über dem Rohr mindestens 80 cm betragen.

Zementgebundene Röhren sowie Steinzeug- und Teerasbröhren müssen je nach Untergrundverhältnissen mindestens auf halbe Rohrhöhe einbetoniert werden, alle übrigen Röhren sind nach den Verlegevorschriften der Behörden einzubetten.

Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Chausurierung und Beläge hat im öffentlichen Grund nach den Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu geschehen. Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlußleitungen im öffentlichen Grund dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen oder aber auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen. Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Allgemeine
Bau-
vorschriften

Art. 43

Kanalisationen im Bereich von Wasserleitungen sind grundsätzlich tiefer als diese zu verlegen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind mit einem Mindestabstand von 1,00 m zu verlegen.

Kanäle
im Bereich
von Wasser-
leitungen

Art. 44

Für die Spülung und Reinigung der Kanalisationseinrichtungen sind an geeigneten Stellen, insbesondere am Ende langer Lei-

Putz- und
Spülstutzen

tungen und beim Uebergang der Falleitungen in die Sohleleitungen, gut verschließbare Putz- und Spülstutzen anzubringen. Die Lichtweite der Stutzen soll derjenigen der Leitungen entsprechen, jedoch nicht mehr als 10 cm betragen. In der Nähe der Stutzen soll sich ein für Spülzwecke geeigneter Wasseranschluß befinden.

Art. 45

Revisions-
schächte Bei der Vereinigung mehrerer Sohleleitungen und bei Richtungsänderungen sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Die Schächte haben bei einer Tiefe bis zu 1,00 m eine lichte Weite von mindestens 60 cm aufzuweisen, tiefere Schächte sind mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm auszuführen. Die Schächte sind wasserdicht zu erstellen und bei Schachttiefen über 1,00 m mit korrosionsfesten Steigeisen oder Leitern zu versehen. Die einmündenden Sohleleitungen sind mit U-förmigen Rinnen von der Tiefe des größeren Rohrkalibers durch die Schächte zu führen. Die Bankette sollen nach der Durchlauf-
rinne hin ein Gefälle von mindestens 1:10 aufweisen. Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gußeisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3,00 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchsverschluß zu verwenden. Die Schachtabdeckungen müssen bis auf Terrainoberfläche geführt werden und sind stets freizuhalten. In bezug auf die Zulässigkeit und Ausbildung von Revisionsschächten in Luftschutzräumen bleiben die einschlägigen Vorschriften vorbehalten.

Art. 46

Gefälle
der Sohle-
leitungen Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 Prozent, für Meteorwasserleitungen mindestens 1,5 Prozent zu betragen. Der Gemeinderat kann kleinere Gefälle unter sichernden Bedingungen gestatten, wenn die Herstellung vorschriftsgemäßer Gefälle unverhältnismäßige Erschwernisse und Kosten verursacht und sofern ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Gefällsbrüche mit Bogenrohren sind in Ausnahmefällen zulässig, wenn das Gefälle gleichwohl überall mindestens 3 Prozent beträgt.

Art. 47

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45 Grad bis 60 Grad a. T., in der Fließrichtung gemessen, herzustellen. Bei Richtungsänderungen sind Schächte einzubauen, in Ausnahmefällen dürfen Bogenformstücke verwendet werden, scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden. Rohre verschiedener Weiten sollen durch Uebergangsstücke oder Revisionschächte verbunden werden. In der Fließrichtung darf die Rohrleitung nicht enger werden.

Rohrverbindungen

Art. 48

Der Anschluß privater Leitungen an die öffentliche Kanalisation oder an eine Nebenleitung hat mit schiefwinkligen Anschluß-Flanschstücken im oberen Drittel des Kanal-Querschnittes zu erfolgen. Die Anschlußleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlußstück fertig versetzt und behördlich kontrolliert ist.

Anschluß an die Kanalisationshauptleitung

Art. 49

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Entwässerung tiefliegender und rückstaugefährdeter Räume

Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen und drucklos anzuschließen. Kellerräume, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, dürfen mit Bewilligung der Behörde nur unter der Voraussetzung angeschlossen werden, daß in die Sohleleitung ein selbständig wirkender und von Hand bedienbarer Rückstauverschluß eingebaut wird. Allfällige, durch Rückstau eintretende Schäden hat der Eigentümer selber zu tragen.

Rückstauverschlüsse dürfen nur während der Zeit des Wasserabflusses offen behalten werden. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschließen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Sohleleitung anzuschließen.

Zeitweilig im Rückstau liegende Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpenanlagen zu entwässern.

Art. 50

Entlüftung Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu entlüften. Alle Fallrohre für Schmutzwasser sind mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche hinauszuführen. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte muß ausgeschlossen sein. In der Nähe bewohnter Dachräume sind die Entlüftungsrohre mindestens 40 cm über die Sturzhöhe benachbarter Fenster hochzuführen. Lüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden, Abzugsrohre von Badeöfen usw. dürfen nicht in Lüftungsleitungen eingeführt werden.

Art. 51

Regenfallrohre An öffentliche Kanäle oder Anschlußleitungen angeschlossene Regenfallrohre sind in der Regel ohne Geruchverschluß bis zum Dach durchzuführen. Münden sie in einem Abstand von weniger als 2,00 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, so sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchverschluß zu versehen. Sinkkasten und Sammler für die Zurückhaltung von Ziegelschiefeln, Sand und anderen Sink- und Schwimmstoffen dürfen die Entlüftung der Kanalisation nicht behindern. In Regenfallrohre darf nur Regenwasser eingeleitet werden.

Art. 52

Dimensionierung Die Dimensionierung und Detailausführung von Abwasserfallrohren hat den Leitsätzen für Abwasser-Installationen der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen zu entsprechen, diejenige von Sohleleitungen hat nach den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des VSA (Verband Schweiz. Abwasserfachleute) zu erfolgen. Bei Abwasserfallrohren sind folgende Mindestlichtweiten einzuhalten:

1 bis 16 Klosette	100 mm
17 bis 36 Klosette	125 mm
mehr als 36 Klosette	150 mm
Schüttsteine, Badewannen und Pissoirs	60 mm

Waschküchen	70 mm
Waschbecken	50 mm

Bei Sohleleitungen richten sich die Kaliber im allgemeinen nach den abzuleitenden Wassermengen und dem verfügbaren Gefälle. Der Minimaldurchmesser der Anschlußleitungen soll betragen:

Für kleine Einfamilienhäuser	LW 12 cm
Für Mehrfamilienhäuser	LW 15 cm

Sie dürfen jedoch keine kleineren Dimensionen aufweisen als die Falleleitungen.

Art. 53

Sickerleitungen dürfen nicht direkt an die Ableitungen angeschlossen werden, sondern sind an einem Sammler mit Schlamm sack oder an einen geeigneten Sinkkasten anzuschließen. Am Anfang der Sickerleitung ist der Einbau eines Spülstutzens erforderlich.

Sicker-
leitungen

Art. 54

Für die Entwässerungsanlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen. Für die unterirdischen Schmutzwasserleitungen sind abwasserbeständige Rohre zu verwenden, für unverschmutzte Abwasser sind Zementrohre zulässig.

Materialien

Für Schmutzwasserfalleleitungen im Innern der Gebäude und für die Entlüftungsleitungen über Dach sind Rohre aus Gußeisen, Schmiedeeisen, Blei, Eternit oder bewährtem Kunststoff zu verwenden.

Für Regenfallrohre im Freien sind Rohre aus verzinktem Eisenblech, aus Zink- oder Kupferblech zu verwenden. Ueber Terrain müssen die Regenfallrohre bis auf 50 cm Höhe aus Guß bestehen. Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre ganz aus Guß, geteertem Schmiedeeisen, Eternit oder Kunststoff zu erstellen. Der Gemeinderat kann an Stelle der vorgeschriebenen Stoffe die Verwendung anderer gleichwertiger und bewährter Materialien gestatten.

Art. 55

Verlegen und
Dichten der
Leitungen

Sämtliche Leitungen sind von unten nach oben zu verlegen. Die Rohrverbindungen und Schachtabschlüsse sind luft- und wasserdicht, ohne Ueberzähne und Wulste im Rohrrinnen, herzustellen.

Es dürfen nur bewährte, den Rohrarten und Materialien entsprechende und von den Rohrherstellern empfohlene Dichtungen verwendet werden. Für neue Produkte kann ein Prüftest verlangt werden.

Art. 56

Hofsammler

Wasserabläufe von Höfen, Vorplätzen, äußern Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluß von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschließen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Größe der zu entwässernden Fläche gemäß folgender Tabelle:

bis 200 Quadratmeter	60 cm Durchmesser
über 200 Quadratmeter	80 cm Durchmesser

(besser: mehrere Sammler)

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

Art. 57

Boden-
abläufe in
Gebäuden

Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mit Sinkkästen mit Geruchverschluß von 10 cm Tiefe zu entwässern, die am Auslauf eine Spülöffnung von 10 cm Lichtweite aufweisen.

Art. 58

Geruch-
verschluß

Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat (Klosett, Pissoir, Bidet, Badewanne, Schüttstein, Waschbecken usw.) muß mit wirksamem Geruchverschluß versehen sein. Die Geruchverschlüsse sind durch glatte U- oder S-förmige Röhren oder Knie, die einen guten Wasserabfluß gewährleisten, herzustellen. Sie sind mit gut zugänglichen, luftdicht verschließbaren Putzöffnungen zu versehen, sofern sie

nicht vom Einlauf aus mühelos gereinigt werden können, und müssen so konstruiert sein, daß sie beim Ablassen des Wassers nicht ausgesogen werden. Bei Gruppenanlagen im gleichen Raum genügt ein gemeinsamer Geruchverschluß in der Ablaufleitung.

Art. 59

Aborte und Pissoirs müssen mit Wasserspülung versehen sein. In Neubauten sind Spülkästen anzubringen, in bestehenden Gebäuden sind bei Aenderungen und Erneuerungen der sanitären Anlagen nachträglich Spülkästen einzubauen. Der Gemeinderat kann geruchlose Pissoirs ohne Wasserspülung bewilligen. Für automatische Wasserspüleinrichtungen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Spülung
bei Aborten
und Pissoirs

Art. 60

Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufleitung verbunden werden. Ihr Ablauf muß in der Regel offen in ein Ausgußbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden.

Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Entwässerungsanlagen ist untersagt, ebenso dürfen Dampfleitungen, Entleerungsleitungen von Heizanlagen, Dampfanlagen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden. Der Einbau von Apparaten und Vorrichtungen, deren Betrieb eine Vermehrung der Schmutzstoffe bewirkt (Küchenabfallzerkleinerer usw.) ist untersagt.

Entwässerung
von Behältern
und beson-
deren
Anlagen

Art. 61

Die Vorklärung häuslicher Abwasser im Falle von Art. 37 dieser Verordnung hat in Einzelkläranlagen zu erfolgen. Als Einzelkläranlagen sind Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume gemäß den kantonalen Vorschriften zulässig. Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- oder mehrteiligen Faulkammergruben umgebaut werden. Klärgruben und zweiteilige Faulkammeranlagen sind nur innerhalb des für die Einführung des Schwemmsystems vorgesehenen Gebietes als Provisorium zulässig, wenn

Einzel-
kläranlagen

der Anschluß an die zentrale Kläranlage in absehbarer Zeit möglich wird. Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser zuzuleiten. Wenn die Einzelkläranlage infolge der Zuleitung von Waschküchenabwasser unverhältnismäßig tief, kostspielig und schwer bedienbar würde, kann dieses Abwasser mit einem Schlamm-sammler gemäß den kantonalen Vorschriften getrennt geklärt werden.

Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen- und Sickerwasser sind um die Einzelkläranlage herum zu führen und entsprechend den Vorschriften für das Entwässerungssystem des betreffenden Gebietes abzuleiten.

Art. 62

Bauvorschriften für Einzelkläranlagen und Gruben

Einzelkläranlagen und Gruben aller Art sind außerhalb der Gebäude anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen. Der Zwischenraum zwischen Grubenwand und Hausmauer soll wenigstens 20 cm betragen und ist mit isolierendem Material aufzufüllen. Die Abdeckungen der Einzelkläranlagen und Gruben müssen verkehrssicher sein. Die Einsteigöffnungen von mindestens 60 cm lichter Weite sind mit einem Gußeisen- oder armierten Betondeckel mit Eisenrahmen zu verschließen.

6. Unterhalt und Reinigung

Art. 63

Unterhalt und Reinigung

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Frischwasserkläranlagen müssen bei der Inbetriebnahme und nach jeder größeren Schlamm-entnahme gefüllt werden. Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmäßig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach den Anordnungen der Behörde auf unschädliche Weise zu beseitigen, es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Pumpen und Rückstauverschlüsse sind dauernd zu warten. Die Beseitigung von Rückständen aus Fett- und Mineralölabscheidern erfolgt gemäß Art. 33.

C Schluß-, Uebergangs- und Strafbestimmungen

Art. 64

Vorbehalte,
eidg. und
kant. Rechte

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 65

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gewähren, sofern nicht das Gewässerschutzgesetz oder das kantonale Einführungsgesetz vom 8. Dezember 1974 hiezu entgegensteht oder eine andere Behörde zuständig ist. Er gibt von jeder Ausnahmebewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich Kenntnis.

Art. 66

Anpassung
bestehender
Abwasser-
anlagen

Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Uebelständen führen.

Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene vorschriftswidrige Anlagen nachträglich anzupassen. Bestehende Anlagen, die zum Anschluß gelangen, haben dieser Verordnung zu entsprechen. Sie können, wenn sie in gutem Zustand sind, auf Zusehen hin, ganz oder teilweise belassen werden, sofern genügende Syphonierungen, Entlüftungen und Spülmöglichkeiten vorhanden sind und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Unzukömmlichkeiten ergeben. Die Vorschriften über die Herstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind jedenfalls zu erfüllen. Die Anpassungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 67

Im Kanalisationsbereich sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluß an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Vorsorgliche
Anpassung

Art. 68

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen, vom Tag der Mitteilung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (Art. 3) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Rekursrecht

Art. 69

Die Uebertretung dieser Verordnung und von behördlichen Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Buße bis zu 100 Franken bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes oder des kantonalen Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 hiezu erfolgt. Die Bestrafung auf Grund anderer kantonalen oder eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Straf-
bestimmungen

Art. 70

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit im Widerspruch stehenden gemeinderätlichen Verfügungen und die bisherige Kanalisationsverordnung vom 24. 3. 1964 aufgehoben.

Inkrafttreten

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 26. Januar 1977

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: **E. Steinmann**

Der Gemeinderatsschreiber: **W. Frauenfelder**

Genehmigt von der Baudirektion

Vfg Nr. 2848 vom 29. November 1977

Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Mehrwertsbeiträge

	Seite
Art. 1 Beitragspflicht	37
Art. 2 Beitragsbefreiung	38
Art. 3 Beitragsumfang	38
Art. 4 Beitragsansatz	38
Art. 5 Beitragsperimeter	39
Art. 6 Beitragsperimeter	39
Art. 7 Zweckdienliche Perimeterfestsetzung	39
Art. 8 Perimeter bei mehreren Kanälen Gebäude außerhalb der Bauzone	40
Art. 9 Administrativverfahren	40
Art. 10 Rechnungsstellung	40
Art. 11 Beitragsstundung	41
Art. 12 Beitragsaufschub	41

2. Anschlußgebühren

Art. 13 Gebührenpflicht	41
Art. 14 Grundtaxe	42
Art. 15 Benützungszuschlag	42
Art. 16 Teilgebühr	42
Art. 17 Gebührenreduktion	42
Art. 18 Gebührennachzahlung	43
Art. 19 Gebührenanrechnung	43
Art. 20 Gebührenforderung, Termin	43
Art. 21 Rechnungsstellung	43
Art. 22 Gebührensicherstellung	44
Art. 23 Gebührenstundung	44
Art. 24 Gebührenerlaß	44

3. Klärgebühren

Art. 25 Gebührenpflicht	44
Art. 26 Gebührenfestsetzung	45
Art. 27 Gebührenfestsetzung	45

4. Verwaltungsgebühren

	Seite
Art. 28 Verwaltungsgebühren	45

5. Schlußbestimmungen

Art. 29 Rekursrecht	46
Art. 30 Inkrafttreten	46

1. Mehrwertsbeiträge

Art. 1*

An die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle erhebt die Gemeinde Mehrwertsbeiträge gemäß den Bestimmungen über das Beitrags- und Gebührenwesen in der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Beitragspflicht

*Anmerkung zu Art. 1:

Die betreffenden Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 lauten wie folgt:

§ 42: Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau öffentlicher Wasser- und Abwasserleitungen eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.

Mehrwertsbeiträge

a) Leistungspflicht

Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

§ 43: Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erhoben.

b) Verfahren

Hat der Grundeigentümer für die Ausführung der Anlagen Rechte abzutreten, so wird die ihm zu leistende Entschädigung mit dem Mehrwertsbeitrag verrechnet.

Schuldner des Beitrages bleibt, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstückes ist, für das die Beitragspflicht besteht.

§ 44: Die Beiträge sind, soweit sie nicht verrechnet werden, in der Regel innert sechs Monaten seit der rechtskräftigen Feststellung von Bestand und Umfang der Beitragspflicht und der allfälligen Abtretungsentschädigung für das betreffende Grundstück, frühestens jedoch sechs Monate nach der Bauvollendung, zu bezahlen.

c) Fälligkeit

Die Zahlungsfrist kann ausnahmsweise, wenn die Verhältnisse des Beitragspflichtigen es rechtfertigen, bis auf fünf Jahre er-

streckt werden. Die Beitragssumme ist in diesem Fall vom Zeitpunkt des Ablaufes der ordentlichen Zahlungsfrist an zum Zinsfuß der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnliegenschaften zu verzinsen. Fallen die Gründe für die Erstreckung der Zahlungsfrist dahin, wird die Stundung widerrufen.

Art. 2

Beitragsbefreiung Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben.

Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische und ursprüngliche, nur der Straßentwässerung dienende Dohlen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen sowie Gewässer- und Seitengrabeneindohlungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

Art. 3

Beitragsumfang Mehrwertsbeiträge werden verlangt von Eigentümern der anstoßenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

Auf die Geltendmachung von Beiträgen kann solange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens, der Art der Bewirtschaftung oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist oder wegen der Höhenlage des Kanals nicht zur Hauptsache mit natürlichem Gefälle in denselben entwässert werden kann.

Bei bestehenden Bauten kann der Mehrwertsbeitrag ermäßigt werden. (Gilt auch für Art. 8)

Art. 4

Beitragsansatz Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundstückfläche (inkl. Gebäudegrundfläche) berechnet.

Für das Jahr 1977 beträgt der Ansatz Fr. 3.25 pro Quadratmeter Grundfläche. (Vorkriegsbauwert 100 Prozent zuzüglich generell-

lem Teuerungszuschlag 440 Prozent, zusammen 540 Prozent.)
100 Prozent = Fr. 0.60 pro Quadratmeter.

Setzt der Regierungsrat den generellen Teuerungszuschlag für die Gebäudeversicherung neu fest, so ändert sich der Beitragsansatz entsprechend.

Art. 5

Als maßgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal, innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 20 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt.

Beitrags-
perimeter

Können an Hanglagen an größere Kanalabschnitte nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt. Die in dieser zweiten Perimeterzone liegenden Grundstücke und Grundstücksteile werden nur mit dem halben Beitragsansatz belastet.

Art. 6

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen.

Bei Kanälen, die im öffentlichen Straßengebiet, in Privatstraße oder zwischen zugehörige Baulinien verlegt werden, wird von der Straßengrenze aus gemessen, sofern nicht ein Ausbau der Straße kurz bevorsteht; andernfalls ist die projektierte neue Straßengrenze maßgebend. Bei Kanälen, die zwischen Baulinien projektierte neuer Straßen verlegt werden, wird von der projektierten Straßengrenze aus gemessen. Bei den übrigen Kanälen wird ab der Kanalachse gemessen.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmäßigkeiten des Verlaufes der Straßengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Art. 7

Entspricht in besonderen Fällen die in Art. 5 und 6 festgelegte Meßweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Ge-

Zweck-
dienliche
Perimeter-
festsetzung

meinderat den Perimeter auf andere zweckdienlichere Weise festsetzen.

Art. 8

Perimeter bei mehreren Kanälen Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstücksteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

Gebäude außerhalb Bauzone Kommen Gebäude längs öffentlicher Kanäle (s. Art. 5) jedoch außerhalb der Bauzone (übriges Gemeindegebiet) zum Anschluß an die öffentliche Kanalisation, sei es auf Grund einer Einzelbewilligung oder einer nachträglichen Einzonung, so haben die Eigentümer der Gemeinde an Stelle des Mehrwertsbeitrages einen Zuschlag zur Anschlußgebühr zu bezahlen. Dieser Zuschlag beträgt 100 Prozent der Grundtaxe.

Art. 9

Administrativverfahren Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Beitrages bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen.

Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht anerkennen, ist beförderlich, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäß 23 ff des Abtretungsgesetzes einzuleiten.

Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht das Verfahren gemäß den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Art. 10

Rechnungsstellung Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäß Art. 9 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planaufgaveverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden ist, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 6 Monate. Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streit-

fall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

Art. 11

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinn Art. 194 lit f und Art. 195 EG zum ZGB im Grundbuch.

Beitrags-
stundungen

Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen. Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräußerung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Für einen ganzen oder teilweisen Erlaß des Mehrwertsbeitrages wird Art. 24 sinngemäß angewandt.

Art. 12

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke kann die Beitragsforderung für eine längere Dauer und zinsfrei aufgeschoben werden. Der Aufschub fällt mit der Realisation durch das Grundsteuerrecht, mit der Ueberbauung oder mit der veränderten Bewerbung des Grundstückes dahin.

Beitrags-
aufschub

2. Anschlußgebühren

Art. 13

Für den Anschluß der Abwasseranlagen einer oder zusammengefaßter Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlußgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluß unter Mitbenützung einer bestehenden privaten Leitung erfolgt. Die Anschlußgebühr setzt sich zusammen aus

Gebühren-
pflicht

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag

Art. 14

- Grundtaxe Die Grundtaxe beträgt 1 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes mit Indexklausel (s. Art. 4) der angeschlossenen Gebäude.
- Für angeschlossene, nicht überbaute Grundstücke wird nur der Benützungszuschlag erhoben.

Art. 15

- Benützungszuschlag Der Benützungszuschlag beträgt:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| — für die erste Wohnung | Fr. 500.— |
| — für jede weitere Wohnung | Fr. 300.— |
| — für Garagen, pro Einstellplatz | Fr. 50.— |

Für Gebäude, die ganz oder teilweise gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen oder in denen kollektive Haushaltungen untergebracht sind sowie für entwässerte, unüberbaute Grundstücke wird der entsprechende Benützungszuschlag nach Maßgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt. 4 Einwohnergleichwerte = 1 Wohnung (Einwohnergleichwerte nach VSA).

Art. 16

- Teilgebühr Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluß, werden Grundtaxe und Benützungszuschlag vom Gemeinderat angemessen herabgesetzt.
- Wird der Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt, so beträgt die Ermäßigung 30 Prozent, wird nur Meteorwasser zugeleitet, so beträgt die Ermäßigung 50 Prozent.

Art. 17

- Gebührenreduktion Für bestehende Gebäude, die vor dem Anschluß an die öffentliche Kanalisation rechtmäßig in öffentliche Gewässer entwässert wurden oder bei denen mit dem Anschluß Hauskläranlagen oder geschlossene Gruben ausgeschaltet werden müssen, erfährt die gemäß Art. 14 und 15 berechnete Anschlußgebühr eine Reduktion von 50 Prozent.

Art. 18

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, bei Aenderung eines Gebäudezweckes oder in der Nutzung eines unüberbauten Grundstückes, die eine voraussichtliche Steigerung des bisherigen Abwasseranfalles bewirken, sowie beim Wegfall einer Ermäßigungsvoraussetzung hat eine entsprechende Gebührennachzahlung zu erfolgen.

Gebühren-
nachzahlung

Art. 19

Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten oder freiwillig abgebrochenen Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlußgebühren angerechnet.

Gebühren-
anrechnung

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken.

Art. 20

Die Pflicht zur Leistung der Anschlußgebühren entsteht mit dem Anschluß an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermäßigungsvoraussetzung.

Gebühren-
forderung
Termin

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschließen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses. Schuldner der Anschlußgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 21

Die Anschlußgebühren und Nachzahlungen sind nach ihrer Entstehung vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu verlangen.

Rechnungs-
stellung

Für rechtskräftig gewordene Forderungen ist Rechnung zu stellen, die Zahlungsfrist beträgt vier Monate.

Art. 22

Gebühren-
sicher-
stellung Für Neubauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmaßlichen Anschlußgebühr abhängig gemacht werden.

Art. 23

Gebühren-
stundung Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlußgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.
Gestundete Gebühren und Nachzahlungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.
Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräußerung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch vertragliches Grundpfand sichergestellt ist.

Art. 24

Gebühren-
erlaß Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer außerordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlußgebühr bzw. Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung die angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.

3. Klärgebühren

Art. 25

Gebühren-
pflicht Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Klärg Gebühr erhoben.

Art. 26

Die Klärgebühr soll annähernd die Betriebs- und Unterhaltskosten der zentralen Abwasserreinigungsanlage sowie des öffentlichen Kanalnetzes samt Nebenanlage decken.

Gebühren-
festsetzung

Die Klärgebühr ist durch den Gemeinderat festzusetzen.

Art. 27

Die Klärgebühr wird in Prozenten des jährlichen Wasserzinses aufgrund des Frischwasserverbrauches ohne Grundgebühr erhoben. Bei Gebäuden, die nicht an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind, wird der Berechnung des Kanalzinses ein fiktiver Wasserzins, entsprechend den Tarifen der Gemeindewasserversorgung zugrundegelegt.

Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt jährlich gleichzeitig mit dem Wasserzins.

Die Gebühr ist von derjenigen Person zu leisten, welche im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer ist.

Für gewerbliche und industrielle Betriebe, aus denen stark verschmutzte oder unverhältnismäßig große Mengen Abwasser anfallen, ist der Kanalzins angemessen zu erhöhen.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Klärgebühr vom Gemeinderat angemessen herabgesetzt werden, wenn erhebliche Mengen des bezogenen Trink- und Brauchwassers verbraucht oder aus anderen Gründen rechtmäßig nicht zur Ableitung gelangen.

4. Verwaltungsgebühren

Art. 28

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen, in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Maßgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

Verwaltungs-
gebühren

5. Schlußbestimmungen

Art. 29

Rekursrecht Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäß Art. 69 der Verordnung über die Abwasseranlagen rekurriert werden.

Art. 30

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit im Widerspruch stehenden gemeinderätlichen Verfügungen aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 26. Januar 1977

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: **E. Steinmann**

Der Gemeinderatsschreiber: **W. Frauenfelder**

Genehmigt von der Baudirektion am 29. November 1977